



Bundesministerium
der Finanzen

Info

Die Kraftfahrzeugsteuer ist seit dem 1. Juli 2009 als **Bundessteuer** ausgestaltet.

Das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Bundesministerium der Finanzen bedient sich bei der Verwaltung dieser Steuer im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2014 der Landesfinanzbehörden (u.a. der Finanzämter). Diese gelten insoweit als Bundesfinanzbehörden.

Für die Bürgerinnen und Bürger bleibt ihr **Finanzamt** deshalb der direkte und kompetente **Ansprechpartner** für alle Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer.

- Die **Zulassungsbehörden** dürfen Fahrzeuge erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn die Besteuerungsgrundlagen – insbesondere die CO₂-Emissionen – festgestellt und in der Zulassungsbescheinigung Teil I ausgewiesen sind und wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

Für die Beurteilung der emissionsbezogenen Besteuerungsgrundlagen zur Kraftfahrzeugsteuer sind nur die Zulassungsbehörden zuständig. Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzämter sind insoweit an deren Feststellungen gebunden. Deshalb ist bei eventuell auftretenden Zweifelsfragen hinsichtlich der CO₂-Werte die unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Zulassungsbehörde ratsam.

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion: BMF/ Abteilung IV
Titelbild: ©panthermedia.net/ Bechheim
Berlin, Dezember 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Steuern



Die Kraftfahrzeugsteuer für Pkw im Überblick



Die Kraftfahrzeugsteuer im Überblick

■ Kfz-Steuer und Umwelt

Mobilität ist eine elementare Grundlage unserer persönlichen Freiheit. Pkw und andere Kraftfahrzeuge ermöglichen diese Mobilität. Vom Straßenverkehr gehen aber nachteilige Einflüsse auf die Umwelt aus. Daher müssen die Kraftfahrzeuge auch künftig mit Blick auf die Schonung unserer Umwelt fortentwickelt werden.

Steuerliche Maßnahmen können diese Entwicklung unterstützen. Die Kfz-Steuer für Pkw ist aus diesem Grund in den letzten Jahren umweltorientierter ausgestaltet worden. Insbesondere wurden gezielte steuerliche Anreize für verbrauchsarme und besonders schadstoffarme Pkw geschaffen.

■ Ermittlung der Kfz-Steuer

Für den Einstieg in die Berechnung für Ihren Pkw benötigen Sie das **Datum der Erstzulassung**. Dieses finden Sie in der Zulassungsbescheinigung Teil I oder dem alten „Fahrzeugschein“.

■ Energiesteuerausgleich

Die jeweils höheren Steuersätze für Diesel-Pkw gleichen die gegenüber Ottokraftstoff geringere Energiesteuer auf Dieselmotoren pauschaliert aus.

Erstzulassung des Pkw		
bis einschließlich 4. November 2008	vom 5. November 2008 bis 30. Juni 2009	ab 1. Juli 2009
Die Kfz-Steuer bemisst sich nach Schadstoffemissionen und Hubraum	Günstigerprüfung von Amts wegen zwischen	Die Kfz-Steuer bemisst sich nach Kohlendioxidemissionen und Hubraum
Otto	Diesel	Otto
ab Euro 3		2 € je angefangene 100 ccm + 2 € je g/km CO ₂ über 120 g/km CO ₂
6,75 € 15,44 €		
Euro 2		Diesel
7,36 € 16,05 €		9,50 € je angefangene 100 ccm + 2 € je g/km CO ₂ über 120 g/km CO ₂
Euro 1 und vergleichbare		
15,13 € 27,35 €		
“Euro 0” (ehemals ohne Ozonfahrverbot)		
21,07 € 33,29 €		
“Euro 0” (übrige)		
25,36 € 37,58 €		
je angefangene 100 ccm		

■ Partikelaustritt

Für **Diesel-Pkw**, die nicht besonders partikelreduziert sind, erhöht sich der Steuersatz bis zum 31. März 2011 um einen Zuschlag von 1,20 € je angefangene 100 ccm Hubraum. Betroffen sind auch neue Pkw ohne ausreichend wirksame Partikelminderungsstechnik.

■ Alternative Antriebssysteme

Für das Halten von

- **Hybrid-Pkw**
- **bivalent-angetriebenen Pkw**
(z.B. wahlweise mit Benzin oder Autogas)
- Pkw mit **Vielstoffmotor** (Elsbettmotor) sowie
- Pkw, in denen andere alternative Kraftstoffe
(z.B. Pflanzenöle) Verwendung finden

ist **keine** besondere kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung vorgesehen.

Diese modifizierten Fahrzeuge werden entweder wie Otto- oder Diesel-Pkw besteuert.

Das Halten von Pkw, die **ausschließlich durch Elektromotoren** angetrieben werden, ist für die Dauer von fünf Jahren ab Erstzulassung steuerfrei. Danach werden sie wie Nutzfahrzeuge nach Gewicht besteuert, wobei sich die Steuer um 50 Prozent ermäßigt.

Fragen und Antworten zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und einen **interaktiven Steuerrechner** finden Sie auch unter:

www.bundesfinanzministerium.de

Klicken Sie einfach mal rein!